

Im September 2008

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerverfahren sollen „schlanker“ werden

Der vom Bundeskabinett im Sommer dieses Jahres verabschiedete Gesetzentwurf zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens soll papierbasierte Verfahrensabläufe durch **elektronische Kommunikation** ersetzen und damit **Bürokratiekosten abbauen**. Die meisten Maßnahmen treten voraussichtlich **im Jahr 2009** in Kraft. Nachfolgend werden praxisrelevante geplante Maßnahmen im Überblick vorgestellt.

- **Unternehmen** sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 Steuererklärungen (Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärungen) standardmäßig elektronisch übermitteln. Darüber hinaus ist dies auch für die Steuerbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung geplant. Zur Vermeidung unbilliger Härten können die Finanzbehörden in Ausnahmefällen aber auch darauf verzichten.
- **Neu gegründete Unternehmen** müssen im Zusammenhang mit der Aufnahme Ihrer Tätigkeit u.a. Auskunft über ihre steuerrelevanten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse geben. Diese Verpflichtung sollen sie künftig auf elektronischem Wege erfüllen können.
- Es ist beabsichtigt, die Abgabe der Steuererklärung von **privaten Steuerzahlern** dadurch zu vereinfachen, dass künftig bestimmte – bisher in Papierform vorzulegende – Belege und Unterlagen dem Finanzamt auf elektronischem Wege verfügbar gemacht werden können. Davon betroffen sind zunächst Bescheinigungen über Spenden, vermögenswirksame Leistungen und Riester-Verträgen.
- Geplant ist, dass Finanzverwaltung und Rentenversicherung ihre **Außenprüfungen** bei Arbeitgebern künftig zeitgleich vornehmen.
- Die Grenzen für die monatliche Abgabe von **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** sollen von aktuell 6.136 EUR auf 7.500 EUR angehoben werden. In den Fällen, in denen die Umsatzsteuerschuld des Vorjahrs unter einer bestimmten Betragsgrenze liegt, können Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit werden. Es ist beabsichtigt, diese Betragsgrenze von 512 EUR auf 1.000 EUR anzuheben. Ferner können Unternehmer, deren

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2008 = 10.10.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2008 = 10.10.2008
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.10.2008 = 7.10.2008
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2008 = 13.10.2008
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

07/07	12/07	03/08	07/08
+ 2,1%	+ 3,1%	+ 3,1%	+ 3,3%

Vorsteuer-Überschuss im Vorjahr eine bestimmte Betragsgrenze überschritten hat, wählen, ob sie ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben. Dies ist künftig der Fall, wenn der Betrag 7.500 EUR übersteigt.

- Beabsichtigt ist, die Schwellenwerte für monatlich abzugebende **Lohnsteuer-Anmeldungen** von 3.000 EUR auf

4.000 EUR anzuheben. Für vierteljährliche Anmeldungen soll der Betrag von 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben werden.

- Bei Ausführung **umsatzsteuerfreier Leistungen** an andere Unternehmer soll die Erteilung einer Rechnung grundsätzlich nicht mehr notwendig sein. Weiter ist geplant, auf die bisher obligatorische Ausstellung so-

genannter **Sammelrechnungen** bei elektronischer Datenübermittlung zu verzichten.

- Die **Mitteilung der Banken** über einbehaltene Abgeltungsteuer getrennt nach Postleitzahlen soll in elektronischer Form erfolgen.

Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 23.7.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082457

Für Vermieter

Rückwirkende Mietanpassung unter nahen Angehörigen ist nicht anzuerkennen

Verträge zwischen nahen Angehörigen sind ertragsteuerlich nur dann anzuerkennen, wenn sie **zivilrechtlich wirksam, klar und eindeutig** sind. Ihre Gestaltung muss darüber hinaus dem zwischen **fremden Dritten Üblichen** entsprechen, und die Vertragsinhalte müssen auch **tatsächlich umgesetzt** werden. Allerdings ist die steuerliche Anerkennung nicht bei jeder Abweichung vom Fremdüblichen in Gefahr.

Wird z.B. der Mietzins unter nahen Angehörigen über einen **kurzen Zeitraum** vom Vermieter nicht angepasst, hat dies allein nicht notwendigerweise negative steuerliche Folgen. Hat der Vermieter jedoch **18 Jahre lang** – trotz Wertsicherungsklausel im Mietvertrag – keinen höheren Mietzins eingefordert, ist dies als unüblich einzustufen. Ein fremder Dritte hätte nicht über einen derart langen Zeitraum auf die vereinbarte Mietanpassung verzichtet.

Somit konnte der Unternehmer im Urteilsfall (Mieter) die an seine Ehefrau

als Vermieterin nachträglich gezahlten Mietanpassungsbeträge **nicht** als **gewinnmindernde** betriebliche Verbindlichkeiten abziehen.

Zwar entspricht die **Wertsicherungsklausel** im Mietvertrag den Voraussetzungen der Fremdüblichkeit. Wird die Mietanpassung aber über lange Zeit nicht geltend gemacht und der Vertrag insoweit erst **rückwirkend** entsprechend der Vereinbarung durchgeführt, weicht dies vom Fremdüblichen ab.

BFH-Urteil vom 21.2.2008, Az. III R 70/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082459

Für Arbeitnehmer

Aufwand für Teilnahme an Auslandsvorlesungen als Werbungskosten

Aufwand für **Sprachreisen** kann immer dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Maßnahme auf **berufliche oder betriebliche Interessen** zugeschnitten ist und fachspezifische Informationen in einer Fremdsprache vermittelt werden. Denn im Ausland stattfindende Fortbildungsmaßnahmen erhöhen allgemein die **Sprachkompetenz**.

Der berufliche Bezug bei einer Fremdsprachenausbildung im Ausland scheidet grundsätzlich nur aus, wenn **private Reiseinteressen** den Schwerpunkt der Reise bilden. Damit können auch in einer Fremdsprache vermittelte fachspezifische Informationen – etwa in Form **wirtschaftswissenschaftlicher Vorlesungen** – der Sprachkompetenz förderlich und damit beruflich veranlasst sein.

Sofern die Beherrschung der englischen Sprache Voraussetzung für die **Einstellung beim Arbeitgeber** ist, sind die Aufwendungen für eine nicht am

Wohnort stattfindende Fortbildungsveranstaltung als Werbungskosten zu berücksichtigen. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn ein Sprachlehrgang entweder zum **Erwerb oder zur Sicherung eines Arbeitsplatzes** erforderlich ist. Wichtig ist, dass ein unmittelbarer beruflicher Anlass gegeben sein muss. Kann der Arbeitnehmer **nachweisen**, welche Bedeutung die Fremdsprachenkenntnisse als Einstellungskriterium haben, liegen **vorweggenommene Werbungskosten** vor.

BFH-Urteil vom 10.4.2008, Az. VI R 13/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082460

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Fahrtenbuch kann trotz kleinerer Mängel noch ordnungsgemäß sein

Kann ein **Dienstwagen** auch privat genutzt werden, hat der Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil zu versteuern. Dessen Höhe ist generell nach der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten durch ein **ordnungsgemäßes Fahrtenbuch** nachgewiesen wird. In einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch müssen die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** bieten. Es muss regelmäßig zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, die Fahrten sowie den jeweiligen Gesamtkilometerstand ausweisen und die Angaben vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Kleinere Mängel führen allerdings nicht sofort zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und damit zur Anwendung der Ein-Prozent-Regelung, wenn die **Angaben insgesamt plausibel** sind. Trotz der Mängel muss immer der Nachweis des Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich sein. Damit weicht der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung zur Fahrtenbuchführung ein wenig auf. Folgende festgestellte Mängel am Fahrtenbuch sind demnach als **unschädlich** einzustufen:

- **Eine** Fahrt wurde trotz vorliegender Tankrechnung nicht aufgezeichnet.
- Zwischen den Kilometerangaben laut Fahrtenbuch und den einzelnen Werkstattrechnungen besteht **keine genaue Übereinstimmung**.
- Der Fahrer hat nicht die gemäß **Routenplaner** vorgegebene kürzeste Strecke gewählt und auch keinen besonderen Aufzeichnungsaufwand betrieben.

Neben diesen Mängeln ist es **ferner nicht schädlich**, wenn der Arbeitgeber die auf den jeweils zur Nutzung überlassenen Dienstwagen entfallenden Kosten nicht getrennt aufgezeichnet hat. Allerdings kann die Einrichtung eines **gesonderten Aufwandskontos** den Nachweis erleichtern und zweckmäßig sein, so der Bundesfinanzhof resümierend.

BFH-Urteil vom 10.4.2008, Az. VI R 38/06, DStR 2008, 1373

Für GmbH-Gesellschafter

Behandlung von Pensionszusagen an beherrschenden Gesellschafter

Der Bundesfinanzhof hat sich zu der Frage geäußert, wann eine Zusage auf Altersversorgung bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist. Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** ist eine Vermögensminderung, die durch eine Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahe stehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken. Folgende **praxisrelevante Grundsätze** sind demnach beachtenswert:

- Die GmbH darf ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer die Anwartschaft auf eine Altersversorgung zusagen und ihm dabei auch das **Recht einräumen**, bei Eintritt des Versorgungsfalles anstelle der Altersrente eine einmalige **Kapitalabfindung** in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu fordern.
- Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Zusage der Altersversorgung nicht vom **Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis** als Geschäftsführer mit Eintritt des Versorgungsfalles abhängig gemacht wird. Das gilt zumindest, wenn das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung angerechnet wird. Zu ermitteln sind diese etwa schätzweise in Form versicherungsmathematischer Abschläge bei der Kapitalabfindung.
- Die Kapitalabfindung der Altersrente und die gleichzeitige Fortführung des Dienstverhältnisses unter Aufrechterhaltung des **Invalideitätsrisikos** können einen weiteren versicherungsmathematischen Abschlag rechtfertigen.

Im Urteilsfall wurde lediglich insoweit in der Kapitalabfindung eine verdeckte Gewinnausschüttung gesehen, als bei der Ermittlung des Anwartschaftsbarwerts die fortgezählten laufenden **Gehaltszahlungen unberücksichtigt** geblieben sind.

BFH-Urteil vom 5.3.2008, Az. I R 12/07, DStR 2008, 1037

Für Eltern

Zum Anspruch auf Kindergeld trotz Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes

Der Bundesfinanzhof hatte jüngst seine bisherige Rechtsprechung zum Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeiterwerbstätigkeit eines Kindes geändert. Soweit die Einkünfte und Bezüge eines erwerbstätigen Kindes den schädlichen **Jahresgrenzbetrag von aktuell 7.680 EUR** nicht übersteigen, erhalten Eltern für ihre Kinder nun auch dann Kindergeld, wenn die Kinder einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat daraufhin die Familienkassen angewiesen, ab sofort **für jeden Monat**, für den ein Anspruch auf Kindergeld geltend gemacht wird, zu überprüfen

- ob trotz Erwerbstätigkeit mindestens an einem Tag im Kalendermonat die Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergelds vorlagen und
- ob die dem Anspruchszeitraum zuzurechnenden Einkünfte und Bezüge des Kindes den maßgeblichen **Grenzbetrag** von 7.680 EUR übersteigen.

Ist dies der Fall, besteht für den gesamten Anspruchszeitraum **kein Anspruch** auf Kindergeld. Übersteigt das zuzurechnende Einkommen des Kindes den Grenzbetrag allerdings nicht, besteht im gesamten Anspruchszeitraum

ein Anspruch auf Kindergeld. Das gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Erwerbstätigkeit um eine Vollzeiterwerbstätigkeit handelt oder nicht.

Die mittlerweile **überholte Sichtweise** wirkte sich für Eltern immer dann günstig aus, wenn das Kindeseinkommen insgesamt über dem Jahresgrenzbetrag lag. Dann entfiel das Kindergeld nur für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit, wenn die Einkünfte und Bezüge im übrigen Zeitraum unter dem anteiligen Jahresgrenzbetrag lagen. Die **aktuell geltende Regelung** ist hingegen vorteilhaft, wenn das gesamte Jahreseinkommen beider Abschnitte zusammen unter den schädlichen 7.680 EUR bleibt. Dann bleibt der Anspruch auch für die Monate der Vollerwerbstätigkeit erhalten.

BZSt vom 4.7.2008, Az. St II 2 - S 2282 - 138/2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082482

Für Eltern

Zur Zurechnung von Kapitalerträgen für Vermögen, das den Kindern „geschenkt“ wurde

Sind Eltern über das Konto ihres Kindes **verfügungsberechtigt** und behandeln sie diese Gelder wie ihr eigenes Vermögen, sind ihnen die daraus erzielten Kapitaleinkünfte und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften **uneingeschränkt** zuzurechnen. Das gilt auch, wenn das Kind **volljährig** ist.

Im vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall hatten Eltern **Wertpapiergeschäfte** über Konten ihrer fünf voll- und minderjährigen Kinder abgewickelt. Die erwirtschafteten Erträge wurden durch Überweisungen den **Konten der Eltern gutgeschrieben** oder in bar abgehoben. Damit waren die Vermögenssphären der Eltern und die ihrer Kinder nicht getrennt.

Denn Erträge sind immer demjenigen zuzurechnen, der die Erträge auf eigene Rechnung erzielt und der das zugrunde liegende Kapital zu keiner Zeit **wie fremdes Vermögen** verwaltet hat. Ein Indiz dafür ist, wenn Eltern umfangreiche Wertpapiergeschäfte über das Depot der Kinder vornehmen und hierüber **detaillierte Aufzeichnungen** führen. Diese Auflistung macht nur dann Sinn, wenn mit den festgehaltenen An- und Ver-

käufen zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Gewinne den Eltern zuzurechnen sind. Anders wäre dies nur zu beurteilen gewesen, wenn sie das Kapital strikt von ihrem eigenen Vermögen **getrennt** hätten.

Die erwünschte Zuordnung der Einkünfte bei den Kindern zur **Ausnutzung von Freibeträgen** gelingt nur, wenn die Konten auf den Namen der Kinder lauten und die erzielten Erträge auf Konten der Kinder verbleiben. Über diese Konten dürfen allerdings **keine laufenden Unterhaltskosten** für die Kinder finanziert werden. Erlaubt sind lediglich konkrete Anschaffungen für den Nachwuchs. Der entnommene Betrag muss dann mit dem Kaufpreis übereinstimmen.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.4.2008, Az. 5 K 2200/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081770

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwand für den Garten gehört nicht generell zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können, wenn die Voraussetzungen vorliegen, als Werbungskosten bei den **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** abgezogen werden.

Aufwand für die Neuanlage eines Gartens kann aber nur dann bei den **Werbungskosten für das Arbeitszimmer** berücksichtigt werden, wenn die den Garten betreffenden Aufwendungen z.B. durch eine Reparatur des Gebäudes, in dem sich das Arbeitszimmer befindet, veranlasst worden sind. Zu berücksichtigen wären in diesen Fällen jedenfalls diejenigen – anteiligen – Aufwendungen, die der Wiederherstellung des **ursprünglichen Zustands** dienen.

Davon sind generell die Aufwendungen für die Anlage und Unterhaltung eines Gartens zu unterscheiden, die als Werbungskosten bei den **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** berücksichtigt werden können. Das kann immer dann der Fall sein, wenn auch der Garten der Erzielung von Vermietungseinkünften dient.

BFH-Beschluss vom 14.3.2008, Az. IX B 183/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 081712

Für Gesellschafter

Inanspruchnahme aus Bürgschaft mindert Aufgabegewinn

Unter die Aufgabekosten fallen alle Aufwendungen, die durch eine Betriebsaufgabe veranlasst sind. Die Aufwendungen müssen objektiv mit der Betriebsaufgabe zusammenhängen und subjektiv der **Betriebsaufgabe** dienen. Damit fallen auch Aufwendungen des Gesellschafters in den Fällen unter die Aufgabekosten, in denen er **nach** der Betriebsaufgabe aus einer von ihm bestellten **Bürgschaft** in Anspruch genommen wird.

Die Aufwendungen sind ohne Rücksicht auf die **zeitliche Entstehung** – im Urteilsfall erst nach der Betriebsaufgabe – bei der Ermittlung des Aufgabegewinns im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe abziehbar. Das hat zur Folge, dass ein bereits **bestandskräftiger Steuerbescheid** nach

der Inanspruchnahme des Gesellschafters aus einer Bürgschaft zu ändern ist. Im Ergebnis führt die Bürgschaftszahlung dann zu einer **Minderung des Aufgabegewinns**.

BFH-Urteil vom 6.3.2008, Az. IV R 72/05, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082483

Für Ärzte

Ärztlicher „Notfallpraxis-Verein“ ist gemeinnützig

Zur Sicherstellung des ärztlichen **Bereitschaftsdienstes**, insbesondere in der Nacht und an Wochenenden, werden von der Kassenärztlichen Vereinigung und mehreren zum Notdienst verpflichteten Ärzten häufig **Vereine** gegründet.

Diese richten gemeinsam in dafür von einem Krankenhaus angemieteten Räumen eine **Notfallpraxis** ein. Die Ärzte erhalten für ihre Tätigkeit ein fest vereinbartes Honorar, das in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Leistungen

steht. Diese Vereine können als **steuerbegünstigte Körperschaften** anerkannt werden. Ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit liegt nicht vor.

OFD Frankfurt vom 16.6.08, Az. S 0185 A - 8 - St 53, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082484

Für alle Steuerpflichtigen

Die Steuer-Identifikationsnummer kommt!

Das Bundesministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass nun alle Bürger bis zum **31.12.2008 ein persönliches Mitteilungsschreiben** erhalten, in dem die Steuer-Identifikationsnummer, die

„Kennzahl fürs Leben“, mitgeteilt wird. Die **Wirtschafts-Identifikationsnummer** kommt erst im Anschluss.

BMF, Newsletter vom 1.8.2008, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082517

Für Vermieter

Befristeter Mietvertrag spricht nicht zwingend für Liebhaberei

Eine **Einkünfteerzielungsabsicht** muss regelmäßig für alle Einkunftsarten vorliegen. Denn nur wer bestrebt ist, Gewinne zu erzielen, soll auch das Recht in Anspruch nehmen dürfen, entsprechende Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend zu machen. Fehlt diese Absicht, spricht man von **Liebhaberei**. Dann geht man davon aus, dass die entsprechende Tätigkeit aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird mit der Folge, dass bei der Ermittlung der Einkünfte ein Verlust aus dieser Tätigkeit steuerlich nicht zu berücksichtigen ist.

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** geht man zunächst immer von einer Einkünfteerzielungsabsicht aus. Das gilt selbst dann, wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben. **Ausnahmen** von diesem Grundsatz sind nur gerechtfertigt, wenn besondere Umstände dagegen sprechen. Liegen **befristet abgeschlossene Mietverträge** vor, kann hierdurch allein noch nicht die Befristung der Vermietungstätigkeit an sich angenommen werden, denn der ursprüngliche Vertrag kann z.B. verlängert werden. Es müssen stets **weitere Umstände** hinzutreten, die den Schluss rechtfertigen, dass der Vermieter seine Tätigkeit nicht auf Dauer ausgerichtet hat. Folgende Umstände reichen dazu allerdings **nicht** aus:

- Die bloße Einschätzung, das Haus sei grundsätzlich für die **Eigennutzung** gebaut.
- Ein krasses **Missverhältnis** zwischen Sanierungskosten und Mietertrag.

Da im Urteilsfall auch keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass die Wohnung **verbilligt** überlassen wurde, bestand kein Anlass, an der Einkünfteerzielungsabsicht zu zweifeln.

BFH-Urteil vom 2.4.2008, Az. IX R 63/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 082461

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.